

# Rahmenkonzept Familienhebamme der Oberhavel Kliniken GmbH im Auftrag des Landkreises (Kreisverwaltung)

## Gliederung:

### 1. Präambel

**Frühe Hilfen** entwickeln und fördern bei jungen Eltern basale Versorgungs- und Erziehungskompetenzen. Dadurch können die kindlichen Entwicklungsperspektiven langfristig deutlich verbessert werden, denn frühe Kindheitserfahrungen haben häufig tiefgreifende und lang andauernde Auswirkungen auf die psychische und körperliche Gesundheit, den Schulerfolg und die Lebensqualität im Jugend- und Erwachsenenalter.

**Familienhebammen** können diese Aufgabe erfüllen. Sie sollen junge Familien beim Übergang in die Elternschaft wirkungsvoll unterstützen und bei der Bewältigung vielfältiger Herausforderungen beiseite stehen. Dazu gehört u. a. die Sicherstellung der Inanspruchnahme gesundheitlicher Präventionsmaßnahmen.

### 2. Rechtsgrundlage

Am 01.01.2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) in Kraft getreten. Es beinhaltet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Nach § 3 Abs. 1 KKG sollen im Bereich der Frühen Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit im Kinderschutz aufgebaut und weiterentwickelt werden. Daraus ergibt sich, dass die Kommunen als öffentliche Jugendhilfeträger im Bereich der Frühen Hilfen aktiver werden und mehr Netzwerkpartner (§ 3 Abs. 2 KKG) einbeziehen sollen. Abs. 3 regelt, dass eine verbindliche Netzwerkarbeit durch die öffentliche Jugendhilfe aufgebaut werden soll. Die Familienhebamme des Landkreises Oberhavel wird gemäß § 3 Abs. 4 KKG eingesetzt und künftig Teil dieses Netzwerkes sein.

### 3. Der Beruf der Hebamme in Abgrenzung zum Beruf der Familienhebamme

Die Tätigkeit mit ihren inhaltlichen Aufgaben, zeitlichem Umfang und Betreuungsdauer der Hebammen ist in der Vergütungsvereinbarung der Krankenkassen festgelegt.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung liegt in der gesundheitlichen Versorgung von Schwangerschaft und Nachsorgebereich von Mutter und Kind.

Alle darüber hinausgehenden Themen rund um die Schwangerschaft und Begleitung der Familie bis zum 1. Lebensjahr des Kindes fallen in den Zuständigkeitsbereich der Familienhebammen.

Die Tätigkeiten der Familienhebamme gehen über den in der Hebammenvergütungsvereinbarung festgelegten Rahmen hinaus und unterscheiden sich signifikant im Hinblick auf Auftrag, Frequenz, Setting, Betreuungszeitraum und Dauer sowie Inhalte der Arbeit. Die Arbeit der Familienhebamme kann somit als ein zeitlich und fachlich erweitertes Tätigkeitsspektrum der originären Hebammentätigkeit betrachtet werden, für die es einer zusätzlichen Qualifizierung bedarf.

#### 4. Zielgruppe

Zielgruppen sind Schwangere, werdende Eltern, Mütter und Familien mit Säuglingen bis zum 12. Lebensmonat, die aufgrund einer individuellen oder einer gesellschaftlichen Situation einen besonderen Bedarf an psychosozialer Unterstützung haben. Beispiele für mögliche Zielgruppen:

- Minderjährige und sehr junge (werdende) Mütter und Väter
- Familien mit sozialen Problemen
- Familien mit Migrationshintergrund
- Mütter früh geborener Kinder und Mehrlingsgeburten
- Mütter mit Schreibabys und anderen Regulationsstörungen des Kindes
- Mütter mit Bindungsproblemen und/oder psychischen Belastungen

#### 5. Zugang

Alle Anfragen und Vermittlungen liegen in der Verantwortung der Oberhavel Kliniken GmbH.

Es gibt dabei aber unterschiedliche Zugangswege:

- Selbstmelder: Familien wenden sich direkt an die Oberhavel Kliniken GmbH
- Institutionen: Geburts- und Frauenkliniken, Kinderärzte, Gynäkologen, Hebammen, Schwangeren- und Familienberatungsstellen, Fachbereich Gesundheit, Fachbereich Soziales, Fachbereich Jugend und Jugendhelfeträger sowie sonstige soziale Einrichtungen verweisen auf das Angebot der Oberhavel Klinik GmbH.
- Niedrigschwelliger Zugang über Visitenkarten

Die Oberhavel Kliniken GmbH bündelt und filtert alle eingehenden Anfragen. Auf Grundlage eines internen Verfahrens, über das die Ausgangslage und den aktuellen Hilfebedarf der (werdenden) Mutter oder der (werdenden) Eltern erfasst und geklärt wird, entscheidet die Oberhavel Kliniken GmbH eigenverantwortlich, ob die (werdende) Mutter oder die (werdenden) Eltern an die Familienhebamme vermittelt werden. Die Entscheidung über den Einsatz der Familienhebamme erfolgt auf anonymer Basis (keine Erhebung personenbezogener Daten) in einem von der Klinik gebildeten Entscheidungsgremium. Es können jederzeit andere Fachkräfte zur Entscheidungsfindung bzw. Beratung hinzugezogen werden.

## 6. Qualifikation

Die Familienhebamme ist eine staatlich examinierte Hebamme oder KindergesundheitspflegerIn mit Zusatzqualifikation als Familienhebamme. Die Familienhebamme soll der Klinik vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorlegen. Die Kosten der Erstellung hat die Hebamme zu tragen.

In der Übergangsphase (bis Dezember 2014) ist es möglich, eine in der Ausbildung zur Familienhebamme befindliche Hebamme bzw. KindergesundheitspflegerIn einzusetzen (eine verbindliche Aussage zur Teilnahme einer Qualifizierungsmaßnahme muss vorliegen).

Abweichende Fälle werden bilateral geregelt.

## 7. Arbeitsschwerpunkte

Die Familienhebamme unterstützt die (werdenden) Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen (wie z. B. Konflikte, Trauer, soziale Isolation, subjektiv erlebte Hilflosigkeit) und stärkt diese in ihren Kompetenzen:

### a) Gesundheitsfördernde Leistungen

- Beratung und Anleitung zur Versorgung, Gesundheitsfürsorge und Hygiene (u. a. zum Stillen, zur Flaschen und Beikosternahrung, Beruhigung des Säuglings und zur Förderung des Einschlafens, zu Impfungen, und Vorsorgeuntersuchungen)

### b) Psychosoziale Leistungen

- Befähigung der Eltern sich selbst helfen zu können
- Eigene Ressourcen der Eltern aktivieren
- Motivation um weitergehenden Rat einzuholen
- Thematisieren von Anhaltspunkten bei Annahme von Kindeswohlgefährdung und hinwirken auf Inanspruchnahme von notwendigen und geeigneten Hilfen
- Förderung der Mutter-Vater-Kindbeziehung (u. a. Signale des Säuglings deuten, interpretieren und prompt reagieren)

### c) Informative und Unterstützende Maßnahmen

- Informationen über Fragen zur Entwicklung und Regulationsfähigkeit des Säuglings
- Ermutigung und Motivation der Eltern u. a. Termine in Arztpraxen und Behörden zu vereinbaren und einzuhalten
- Vermittlung und Information zu externen Hilfeangeboten

#### d) Vermittlungsleistungen

- Sollten neben der Arbeit der Familienhebamme Hilfen erforderlich sein, so vermittelt die Familienhebamme den (werdenden) Eltern entsprechende Leistungen.
- Sollten über den Zeitraum der Arbeit der Familienhebamme hinaus weiterhin Hilfen erforderlich sein, so vermittelt die Familienhebamme für entsprechende „Anschlusshilfen“.
- Sollten während der Arbeit der Familienhebamme Anzeichen für eine Kindwohlgefährdung bekannt werden, so sorgt die Oberhavel Klinik zunächst über ein entsprechendes internes Verfahren für Klärung und damit für die Sicherung des Kindeswohls.

### 8. Anbindung und Einsatz

Die Familienhebamme des Landkreises Oberhavel ist an die Oberhavel Kliniken GmbH angesiedelt. Die Arbeit erfolgt ggf. in enger Kooperation mit dem Fachbereich Jugend und den Schwangerenberatungen des Landkreises.

Träger des Projektes „Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der Frühen Hilfen“: Oberhavel Kliniken GmbH

Organisation: Netzwerk Gesunde Kinder  
Ansprechpartner: Koordinatorin des Netzwerkes  
Mitarbeiter des Fachbereichs Jugend

Die Dienstaufsicht liegt beim Träger des Projektes, die Fachaufsicht obliegt dem Netzwerk Gesunde Kinder.

Der Einsatzbereich der Familienhebamme bezieht sich auf den gesamten Landkreis. Aufgrund der Weitläufigkeit des Kreises und des 0,50 Stellenanteils ist die Familienhebamme nicht als Komplettversorgung für den Landkreis zu verstehen, sondern als eine ergänzende Unterstützungsform im Bereich Frühe Hilfen Oberhavel. Eine Aufstockung des Stellenanteils kann optional im Rahmen der Bundesförderung erfolgen.

### 9. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

#### a) Fortbildung, Supervision, Fallberatung (Häufigkeit, Inhalt):

- Für Fortbildungen sind 5 Tage/Jahr berücksichtigt
- Supervisionen können 4 x jährlich abgefordert werden, erweiterter Bedarf wird bilateral geregelt
- Fallberatungen werden 1 x monatlich durchgeführt. Die entsprechenden Fachberater können hinzugezogen werden

- Supervisionen und Fallberatungen werden anonym durchgeführt, sonstige Fallbesprechungen können nur mit Einwilligung der Eltern erfolgen
- b) Jahresbericht (Erhebung Alter der Eltern, Zielgruppe, Indikation, Zugang, nachfolgende Maßnahmen)
- c) Die Dokumentation durch die Familienhebamme entspricht der jetzigen Hebammendokumentation
- d) Die Abrechnung erfolgt pro Fall gemäß Zusatzblatt/Abrechnungsbogen (Anlage 1)
- e) Die Evaluation wird entsprechend der Vorgaben des Bundes durchgeführt
- f) Jährlich zum 31. März erhält das Jugendamt einen Bericht über die Einsätze der Familienhebamme des Vorjahres
- g) Kinderschutz: die Meldung erfolgt im Rahmen des Verfahrens der Oberhavel Kliniken GmbH beim Umgang mit Verdacht von Kindeswohlgefährdung (Anlage 2, Meldebogen)
- h) Vertretungsregelung: Bei einer Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, etc.) bis zu 6 Wochen wird in Absprache mit den Familien durch die Oberhavel Kliniken GmbH eine Vertretung gestellt. Das Jugendamt wird im Vertretungsfall entsprechend informiert. Während der Abwesenheit der Familienhebamme werden keine weiteren Fälle angenommen. Wenn es die Familie wünscht oder wenn die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung besteht, wird nach einer entsprechenden Risikobewertung und nach Rücksprache mit der Familie das Jugendamt durch die Koordination informiert.
- i) Öffentlichkeitsarbeit: regelmäßige Kommunikation des Angebotes (Internet, Flyer) nach außen in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Oberhavel, Fachbereich Jugend.

## 10. Ausfallregelung

Der Einsatz der Familienhebamme ist ein freiwilliges, niedrighschwelliges Angebot, das von den Unterstützungsbedarfen der Schwangeren/Eltern unterhalb der Erziehungshilfe einzuordnen ist. Das heißt, dass die Vertretung im Krankheits-/Urlaubsfall nicht standardmäßig erfolgen muss. Fällt die Familienhebamme jedoch mehr als 6 Wochen bzw. ganz aus, wird das Jugendamt umgehend informiert. Die laufenden Betreuungen der Familien werden sach- und fachgerecht zu Ende gebracht. Die Vertretung ist von der Koordination sicher zu stellen.



## 11. Datenschutz

Im Rahmen der Tätigkeit findet kein personenbezogener Datenaustausch statt. Fallbesprechungen der Familienhebamme mit Dritten (wie dem Fachbereich Jugend) bedürfen der Zustimmung der Eltern (Schweigepflichtsentbindung). Im Falle der Kindeswohlgefährdung verfährt die Klinik entsprechend der Standards des § 4 Abs. 3 KKG.

## 12. Finanzierung

Die Kosten des Einsatzes der Familienhebamme werden im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Oberhavel Kliniken GmbH geregelt.